



Statuten vom Zuger Kantonalen Patentjägerverein

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
- Begriff Die Jäger des Kantons Zug bilden einen Verein unter dem Namen Zuger Kantonaler Patentjägerverein (ZKPJV). Er ist eine Sektion des Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverbandes (SPW).
- Art. 2
- Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 3
- Zweck Der Verein bezweckt:
1. die Erhaltung der Patentjagd mit allen demokratischen Mitteln;
 2. die Hege und Pflege des Wildes und der Fauna;
 3. die Erziehung der Mitglieder zur weidmännischen Jagdausübung;
 4. die Ausbildung der Jungjäger;
 5. die Unterstützung der Wildhut;
 6. die Erhaltung und Pflege der Kameradschaft.
- Art. 4
- Tätigkeit
1. Der Verein vertritt die Interessen der Jagd gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
 2. Er nimmt alljährlich anlässlich einer Mitgliederversammlung (Sommerversammlung) zur Vorlage für die jährliche Jagdverordnung des Regierungsrates Stellung.
 3. Er organisiert nach Möglichkeit alljährlich ein Jagdschiessen und mehrere Übungsschiessen.
 4. Der Verein stellt Mittel für die Hege und Pflege des Wildes und der Fauna zur Verfügung

II. Organisation

Art. 5

General-
versammlung

1. Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im Monat März statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder.

Art. 6

2. Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet über die folgenden Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Abnahme der Jahresberichte;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Festlegung vom Jahresprogramm;
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr;
7. Genehmigung des Budgets;
8. Kreditbegehren;
9. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten im Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverband;
10. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge an die Jagdkommission zuhanden des Regierungsrates;
12. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern;
13. Statutenänderungen.

Art. 7

3. Verfahren

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmenden.

Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste angekündigt sind.

Anträge von Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand bis zum 31. Dezember vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern die geheime Abstimmung nicht vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der Stimmenden verlangt wird.

Art. 8

Vorstand

1. Wahl

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass möglichst alle Kantonsteile vertreten sind.

Art. 9

2. Zuständigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Präsident führt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Art. 10

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes. Er führt das Vereinsarchiv. Er wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten.

Im übrigen regelt der Vorstand den Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder selbst. Der Präsident überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder.

Art. 11

Rechnungs-
revisoren

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Diese haben die Buchführung des Vereins zu überprüfen, darüber Bericht zu erstatten und der Generalversammlung Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

III. Finanzen

	Art. 12	
Einnahmen	Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: <ol style="list-style-type: none">1. Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge;2. Erträge aus dem Vereinsvermögen;3. Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (inkl. Jagdschiessen);4. Spenden und Beiträge aller Art. Die Eintrittsgebühr und die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen im Maximum: für Aktivmitglieder Fr. 60.— für Passivmitglieder Fr. 40.— für Ehrenmitglieder Fr. 10.— für Freimitglieder Fr. 10.— Vorstandmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.	
	Art. 13	
Ausgaben	Die Ausgaben des Vereins bestehen aus: <ol style="list-style-type: none">1. Ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Vereinsunkosten gemäss Jahresbudget;2. Beiträgen an den Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverband;3. ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele;4. Spesenentschädigungen an die Vorstandsmitglieder und an die Delegierten im Schweiz. Patentjäger- und Wildschutzverband. Die ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele sind von der Generalversammlung zu bewilligen; der Vorstand ist jedoch berechtigt, alljährlich über einen Kredit von insgesamt Fr. 2'000.- in eigener Kompetenz zu entscheiden.	
	Art. 14	
Spezialfonds	Der Verein eröffnet einen Fonds für die Finanzierung der Sanierung von Bodenbelastungen auf der vereinseigenen Jagdschiessanlage Chuewart. Der Fonds ist zu speisen aus einem Beitrag von mindestens Fr. 1.— pro abgegebenem Standblatt sowie aus freiwilligen Zuschüssen aus der Vereinskasse.	
	Art. 15	
Verbot der Teilung des Vereinsvermögens	Eine Teilung des Vereinsvermögens, einschliesslich des Spezialfonds, darf zu keiner Zeit stattfinden; dies gilt namentlich im Falle der Gründung eines anderen Jägervereins.	
	Art. 16	
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.	

IV. Mitgliedschaft

- Art. 17
- Aufnahme Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 18
- Aktivmitglieder Wer im Kanton Zug jagdberechtigt ist, kann Aktivmitglied des Vereins werden. Bisherige Aktivmitglieder behalten ihre Vereinszugehörigkeit.
- Art. 19
- Passivmitglieder Wer dem Verein nahe steht, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 20
- Ehrenmitglieder Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Aktivmitgliedes an den Vorstand von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Sie erhalten das Ehrenabzeichen.
- Art. 21
- Freimitglieder Aktivmitglieder, die im Vereinsjahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren dem Verein angehören, werden Freimitglieder. Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Sie erhalten das Ehrenabzeichen.
- Art. 22
- Austritte Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten jederzeit möglich.
Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

Art. 23

Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen und den Bestrebungen oder den Verpflichtungen des Vereins entgegenhandeln oder ihm zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses den Mitgliederbeitrag bis zum 31. August nicht bezahlt haben, gelten als vom Verein ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung der bezahlten Jahresbeiträge.

V. Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Art. 24

Das Vereinsjahr und die Jahresrechnung schliessen mit dem Kalenderjahr ab.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 25

Statutenänderung Eine Statutenänderung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung im Wortlaut schriftlich zuzustellen.

Art. 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch mündliche oder Vereinskundliche Zustimmung von drei Vierteln aller Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vermögen des aufgelösten Vereins (inkl. Archiv) ist nach Regulierung aller Verbindlichkeiten dem Schweiz. Jägerverband zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Kantonaler Patentjägerverein mit gleicher Zielsetzung gebildet hat.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Alle mit ihnen im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die bisherigen Vereinsstatuten sind damit aufgehoben.

Zug, den 25. März 1983

Der Präsident:

Paul Wyss

Der Aktuar:

Hans Wild